

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Angebote

1. Alle Preis- und Leistungsangebote sind freibleibend und werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Preisangaben gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Angebote für die Verteilung von Warenproben, Prospekt-, Katalog-, Zeitungs- oder ähnlichen Sendungen gelten für jeweils 1.000 Stück.

Anlieferung

3. Falls nicht anders vereinbart, ist das Verteilgut bis spätestens 3 Werktage vor dem Verteiltermin frei Haus an die Anschrift des Auftragnehmers zu liefern.

4. Für Verzögerungen, die durch verspätete Anlieferung, kurzfristige Auftragsänderung oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Gründe verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nicht.

Durchführung

5. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Verteilung ausschließlich an Privathaushalte durch Briefkasteneinwurf. Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur 1 Exemplar eingeworfen. In Häusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit der Hausverwaltung abgestimmte Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht beliefert. Einwurfverbote werden grundsätzlich beachtet (Briefkasten gekennzeichnet durch deutlich sichtbaren Aufkleber). Von der Verteilung ausgenommen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Gewerbebetriebe, Büros, sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen. Für die Verteilung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten gelten besondere Vereinbarungen. Die Verteilung von Produkten anderer Auftraggeber zum gleichen Termin kann nicht ausgeschlossen werden
Gewährleistung

6. Das Verteilunternehmen haftet nicht für den Werbeerfolg. Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text der Verteilobjekte. Die Verteilung von Objekten, die gegen bestehende Gesetze verstoßen, wird nicht durchgeführt.

7. Abhängig von örtlichen Gegebenheiten wird vom Auftragnehmer eine Belieferung von 90 bis 95 Prozent der erreichbaren Haushalte angestrebt. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, haftet dann jedoch uneingeschränkt für deren Leistung. Angelieferte Überdrucke kommen nur dann zur Verteilung wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Restmengen werden bis zu zwei Wochen nach der Verteilung aufbewahrt und anschließend als Makulatur behandelt

Beanstandungen

8. Etwaige Reklamationen über nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen Tag, Ort, Straße und Hausnummer sowie Namen des Reklamanten und die genauen Umstände enthalten, die den Anlass zur Reklamation bilden. Reklamationen müssen innerhalb von 5 Tagen nach der Verteilung beim Auftragnehmer vorliegen, damit Beanstandungen überprüft und abgestellt werden können. Bei begründeten Beanstandungen ist dem Verteilunternehmen die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren. Beanstandungen eines Teiles der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistungen. Insbesondere berechtigt der Nachweis von einzelnen oder mehreren Anschriften, die sich in verschiedenen Verteilbezirken befinden, nicht zum Abzug von der Rechnung. Ergibt sich aus Haushaltsbefragungen, dass nachweislich mehr als 10 Prozent der angestrebten Abdeckungsquote nicht verteilt wurden, so steht dem Auftraggeber das Recht auf Rechnungsabzug in gleichprozentiger Höhe zu. Schadensersatz kann höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes geleistet werden. Weitergehende Regreßansprüche sind ausgeschlossen. Stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung der Verteilleistung als unbegründet heraus, können die hierfür entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Zahlung

9. Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung der Verteilung. Falls nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen nach Erhalt innerhalb von 8 Tagen netto ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank sowie Einziehungs- und Mahnkosten berechnet.

Allgemeines

10. Bei höherer Gewalt, Unwetter, Streik, unverschuldeten Verzögerungen, z. B. Betriebsstörungen gleich welcher Art, haftet das Verteilunternehmen nicht für die Einhaltung der Verteiltermine. Des Weiteren entfällt die Haftung für Schäden oder Minderung durch Brand, Witterungseinflüsse, Bruch, Versand oder durch Dritte. Verwenden Auftraggeber und Auftragnehmer widersprechende AGB, so haben die AGB des Auftragnehmers Vorrang und gelten ausschließlich. Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg. -